

AUS VERFASSUNGS-
UND
LANDESGESCHICHTE

Festschrift zum 70. Geburtstag von
THEODOR MAYER
dargebracht von seinen Freunden
und Schülern

I

ZUR ALLGEMEINEN
UND VERFASSUNGSGESCHICHTE



(1954)



JAN THORBECKE VERLAG LINDAU/KONSTANZ

Nachwirkungen des Rechts der Karolingerzeit, namentlich in den Gebieten der heutigen Schweiz

Von Hermann Rennefahrt

Das Recht, das zur Karolingerzeit galt (d. h. also neben dem königlichen Amtsrecht auch die Volksrechte), hatte im Gebiet der heutigen Schweiz so starke Nachwirkungen, daß man von einer weitgehenden Kontinuität sprechen darf. Obwohl die einzelnen Tatsachen längst bekannt sind, seien im folgenden einige Belege für diese Kontinuität zusammengestellt. Der Schwabenspiegel muß dabei über das Stillschweigen hinüberhelfen, das nach der Karolingerzeit herrscht, bis im 13. und 14. Jahrhundert in der deutschen Schweiz wieder langsam Rechtsaufzeichnungen erscheinen. Der Schwabenspiegel war nicht nur in Süddeutschland, sondern auch in der heutigen Schweiz stark verbreitet: außer etwa 16 Handschriften in Bibliotheken in Appenzell, Aarau, Basel, Bern, Einsiedeln, Fryburg, Luzern, St. Gallen, Winterthur und Zürich und der französischen Übersetzung in der Stadtbibliothek Bern (Codex A. 37) dürften noch hie und da Bruchstücke vorhanden sein (vgl. das in den Schweizer Beiträgen zur allgem. Geschichte, hsg. W. NÄF, I (1943) 206 mitgeteilte).

I. Der Schwabenspiegel, wie übrigens auch schon der Sachsenspiegel, behauptet an mehreren Stellen, er gebe das Recht wieder, das Karl der Große gesetzt habe. Nur für wenige dieser Stellen scheint der Nachweis nicht möglich, daß es sich wirklich um Überlieferungen von Rechtssätzen handelt, die, wenn nicht von Karl, so doch von seinem Sohn Ludwig dem Frommen, oder sonst aus der Karolingerzeit stammen. Zu diesen Ausnahmen gehört der Satz von den beiden Vorrechten der Schwaben, daß sie, wie das Reich, ihr Erbrecht trotz Zeitablauf nicht verlieren, und daß sie im Reichskrieg „vor allen Sprachen zu streiten“ haben (W 31 und 98, L 32 und 118)¹⁾. Es wäre aber gewagt, zu schließen, daß der Schw keinen Grund

1) Abkürzungen:

Al = *Lex Alamannorum*, hsg. KARL LEHMANN in den MGH (1888).

Ans = *Ansegisi capitularium collectio*, hsg. A. BORETIUS in MGH *Capitularia regum Francorum* I 394 ff (1883)

C oder C I = MGH *Capitularia regum Francorum* hsg. A. BORETIUS (1883).

C II = MGH *Capitularia reg. Franc.* hsg. A. BORETIUS und V. KRAUSE (1897).

L = Schwabenspiegel, hsg. FRIEDRICH VON LASSBERG (1840).

MGH = *Monumenta Germaniae historica*.

Qu = Quellenwerk zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Schw = Schwabenspiegel.

RQ = Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, hsg. vom Schweizerischen Juristenverein.

W = Schwabenspiegel, hsg. WILHELM WACKERNAGEL (1840).

Die Zitate aus C I und II, sowie aus RQ geben in der Regel die Seitenzahlen und die dort befindlichen Textziffern an. Die übrigen Zitate verweisen auf Nummern oder Titel.

für seine Herkunftsangabe gehabt habe, wenn auch nicht gerade Karl der Große der Urheber der Sonderrechte sein muß. Fragwürdiger ist die Behauptung des Schw über das Recht der Deutschen zur Königswahl: „*daz erwarp in der kiunig Karle*“ (W 98, L 118).

Nachweisbar zutreffend sind die Hinweise des Schw auf Erlasse Karls in folgenden Fällen: 1. Gebot, die Zeugen einzeln zu verhören (W 294, L 360). Die Vorschrift ist enthalten in C 124 c. 11 und ist übergegangen in Ans III 10; vgl. auch C 448 c. 16. 2. Wucherverbot (W 295, L 361). Der Artikel des Schw nimmt in ähnlicher Weise Bezug auf das Zusammenwirken des Kaisers mit Papst Leo, wie C 54 c. 5 und Ans I 5. 3. Verbot ungerechter Zölle (W 300, L 364). Der erste Teil dieses Textes ist ziemlich wortgetreu übersetzt aus Ans IV 29, bzw. aus dem Capitular Ludwigs von 818/819 (C 284 c. 17). Inhaltlich geht die Bestimmung auf ein Capitular Karls von 805 zurück (C 124 c. 13), ja sogar auf Erlasse Pippins von 754/755 (C 32 c. 4; vgl. auch C 144 c. 7 und 149 c. 9). Auf W 166, L 193, die ebenfalls von Zöllen handeln, mögen Capitularien Ludwigs von ungefähr 819 und 820 eingewirkt haben (C 289 c. 4 und 294 c. 1), wie L annimmt. 4. Die Sonderrechte des Sachsen (W 399, offenbar dem Sachsenspiegel entnommen I 18) dürften auf die Vorbehalte sächsischen Rechts in C 68 ff, besonders C 70 c. 33 zurückgehen.

II. Nicht ausdrücklich auf Karl als Gesetzgeber berufen sich eine Anzahl von Artikeln des Schw, bei denen aus dem Inhalt auf die Herkunft aus Karolinger Erlassen geschlossen werden darf. Hierher scheinen zu gehören:

1. die Vorschriften über die Landtage (W 292, L 358), die nach ihrem Eingang („*Ich gebiute*“ bei W, „*Wir gebieten bi unserem gewalte*“ bei L) schon auf einen Königsbefehl hindeuten. Ihr Vorbild dürfte in Ans IV 55 und III 22 liegen, dessen Ursprünge auf ein Capitular Ludwigs des Frommen von 819 und auf solche Karls zurückgehen (C 290 c. 14; 123 c. 5 und 156 c. 1); Ludwig bezieht sich in seiner Verfügung ausdrücklich auf eine *Constitutio genitoris nostri*, die jedoch nicht überliefert ist (vgl. BORETIUS in Note 18 zu C 290 und C 210 c. 14 mit Note). Die vom Schw übernommene Regel, daß höchstens drei echte Dinge im Jahr gehalten werden sollen, erscheint in vielen Hofrechten, die Gotteshäuser ihren Gerichtsuntertanen gegeben haben, so im Hofrecht der Abtei Beinwil für Lügswil, von 1299 (Qu Urbare 2. 59), in den Hofrechten des Klosters Wettingen für Adlikon, Mitte des 14. Jhs, und für Dietikon 15. Jh (RQ Zürich I 7 c. 4, II 361 c. 21), namentlich aber in denjenigen des Klosters St. Gallen oder weltlicher benachbarter Herren, die ihre Herrschaftsordnungen denen des Klosters St. Gallen nachgebildet haben; so in den Öffnungen für Goldach 1463 (RQ St. Gallen I 123 c. 54), Muolen 1467 und 1543 (aaO 256 c. 19, 266 c. 16), Zuzwil 1488 (aaO 493 c. 31), Niederhelfentswil 1469 (516 c. 16), Flawil 1472 und 1609 (aaO II 16 c. 8 und 51 c. 4), Burgau 1469 (77 c. 4), Bichwil 1466 (117 c. 5), Rindal 1484 (225 c. 2), Krinau 1493 (378 c. 3) usw. usw. Mitunter sind in St. Gallischen Herrschaften auch bloß zwei „*Jahrgerichte*“ vorgeschrieben; auch dies vertrug sich mit der karolingischen Überlieferung, da ja (nach C 290 c. 14) „*nullus eos (scil. liberos homines) amplius placita observare compellat*“. Wie anderswo die drei, so sollten in diesen Fällen auch die zwei Ge-

richte jeweilen im Mai und im Herbst gehalten werden; so in Steinach 1462 (RQ St. Gallen I 156 c. 31), Tablat 1471 (aaO 214 c. 18) u. a.; auch diese zwei Gerichte brauchten nur stattzufinden, „*ob es nottürffftig wirt*“ z. B. in Gossau 1469 (aaO 356 c. 16) und 1510 (363 c. 15), Oberndorf um 1490 (381 c. 15) und 1510 (393 c. 17), Andwil 1510 (413 c. 12). Das in weltlicher Hand befindliche Gericht von Niederwil begnügte sich 1466 sogar mit einem einzigen Jahresgericht (aaO 427 c. 8). In der späten Öffnung von 1701 für das kleine Gericht Neuandwil, das erst im 18. Jh vom Stift St. Gallen erworben wurde, ist immer noch freigestellt: „*ob es noturfstlig seyn wurde, so soll man alle jahr eines oder zwey jahrgricht, namblich eines zue mayen und das ander zue herbst haben*“ (aaO 461 c. 7).

In anderen Teilen der Schweiz wurden die echten Dinge überhaupt nur noch abgehalten, wenn malefizische Fälle zu beurteilen waren oder wenn, was seltene Ausnahme war, der Herr des hohen Gerichts aus anderem Grund dazu aufbot (vgl. z. B. RQ Konolfingen 38 Nr. 24 163 Nr. 83, Nachsatz vom Februar 1541; RQ Bern III 413 Nr. 127 k). Eine Erinnerung an die beschränkte Zahl der echten Dinge ist erkennbar in der Öffnung des Landgerichts Zollikofen, wo 1409 erkannt wurde „*das nit gewonlich were, uf ein gedingstat zwürent nach einanderen landtag ze legen, es were denne, das es von großer ernstlicher sach wegen notturfstlig würd*“ (RQ Bern III 416 c. 3 Schlußabsatz).

In den St. Gallischen Hofrechten wird, wie in der karolingischen Gesetzgebung unter echten und gebotenen Dingen (*generalia placita* im Gegensatz zu den von den *centenarii* gehaltenen), bis in das 18. Jh hinein deutlich unterschieden zwischen den allgemein verbindlichen „Jahrgerichten“ und den gebotenen „Mutgerichten“ (z. B. Niederwil 1466, Niederhelfentswil 1469 in RQ St. Gallen 428 c. 10 und 11; 517 c. 16).

Die Zahl der zwölf Schöffen, die vom Schw als „gewonheit“ bezeichnet wird (W 148, L 172), ist nicht nur in den Hofrechten der Ostschweiz selten verlassene Regel (z. B. RQ St. Gallen I 117 c. 3 und 14, Goldach 1463; Muolen 1467 gibt die Namen der zwölf Richter an, aaO. 261; RQ Zürich I 63 nach c. 19, Aeugst 1412; 204 c. 4, Altikon 1478), sondern auch in der westlichen Schweiz so allgemein üblich, daß, wie im Schw, die Gerichtssäßen gelegentlich schlechtweg als „die zwölf“ bezeichnet wurden (so in Spiez im 16. Jh und später, vgl. RQ Frutigen 156 c. 5; vgl. auch das Hofrecht von Littau von ca. 1310 (Qu Urbare 2. 74 c. 5)). In den bernischen Landgerichten waren 12 Gerichtssäßen oder Geschworene die Regel (FR. E. WELTI in der Heimatkunde des Amtes Seftigen 1906 S. 47; RQ Konolfingen S. XL ff; RQ Laupen S. LV ff); die Landschaft Saanen verdoppelte die Zahl auf 24 Gerichtsgeschworene (RQ Saanen 232). Die 12-Zahl dürfte aus dem Kapitular Ludwigs von 819 stammen (C 295 c. 2); Karl hatte im Jahr 803 nur 7 Schöffen vorgeschrieben und Ans III 40 hat diese Bestimmung übernommen (C 116 c. 20). JAKOB GRIMM hat wohl mit Recht darauf hingewiesen, daß die 12- und die 7-Zahl in Bezug zueinander stehen „indem unter Zwölfen sieben die geringste Mehrheit gegen fünf bilden, folglich die Einstimmung von wenigstens sieben erfordert wird“ (Rechtsaltertümer 777; in 4. Auflage II 392). Der Coutumier des Fryburger Städt-

chens Estavayer von 1671 verlangte 12 „*assesseurs*“, deren mindestens 7, den Richter inbegriffen, in streitigen Sachen urteilen sollten (RQ Estavayer 276 c. 1 und 2.). Das Verbot endlich, an Landtagen Waffen zu tragen, das Schw am Schluß des Artikels aufstellt, findet sich ebenfalls schon zur Zeit Karls (z. B. C. 156 c. 1).

2. Die im Schw auf die Landtagsregeln folgende Vorschrift „*wie man buze nemen sol*“ (W 293, bei L 359 „*buzze nach gnade*“) gibt sinngemäß die im Mittelalter gar nicht selbstverständliche Regel wieder, daß nur wegen böswilliger Straftaten die vollen dem König geschuldeten Bußen durch den Richter zu beziehen seien, daß aber Gnade walten solle, wenn aus Unwissenheit gefrevelt worden sei. Die Regel rührt von dem Kapitular Ludwigs von 819 her (C 200 c. 15); Ans IV 56 (C 444) hat sie von dort wörtlich übernommen.

3. Besonders deutlich wirkt karolingisches Recht nach in der Bestimmung des Schw, daß die Sachen der Witwen und Waisen vor Gericht an erster Stelle zu behandeln seien (W 299, L 363 b); sie beginnt mit den Worten „*wir gebieten bi keiserlichem banne und gewalte*“ und faßt den Inhalt mehrerer Karolinger-Erlasse zusammen, die auch von Ans aufgenommen worden sind (vgl. I 60, II 33 in der Fußnote, III 2); wesentlich ist aber für uns die am Schluß enthaltene Vorschrift von dem Vortrittsrecht der Witwen- und Waisensachen. Der Schw hat sie entweder aus Ans IV 15, oder aus dem von Ans benutzten Capitular Ludwigs von 818/9 (C 281 c. 3) geschöpft; sie ist aber schon von Karl im Jahr 789 (C 63 c. 17), ja schon von Pippin am Konzil von Ver 755 aufgestellt worden (C 37 c. 23). Merkwürdig ist nun, daß sie in vielen, von der Abtei St. Gallen beeinflussten Dorf- und Herrschaftsrechten des 15. Jahrhunderts und später wiedererscheint. Allerdings gebührt den Sachen der Witwen und Waisen der erste Rang nur in den Dorfrechten von Muolen 1467 und 1543 (RQ St. Gallen I 257 c. 20; 266 c. 17), während nach den meisten St. Gallischen Rechten in ganz erster Linie die Sache um Erbe und Eigen an die Reihe kommen sollen und dann die Witwen- und Waisensachen vor allen übrigen (so in Goldach 1463 in RQ St. Gallen I 123 c. 55; Tablat 1471 aaO 214 c. 18; Oberdorf um 1491 und 1510 aaO 382 c. 15 und 394 c. 17; Andwil 1510 aaO 413 c. 12; Zuzwil 1488 aaO 494 c. 33; Niederhelfentswil 1469 aaO 517 c. 18; Zuckenried 1543 aaO 539 c. 15; Flawil 1472 und 1609 RQ St. Gallen II 17 c. 3 und 52 c. 11; Kirchberg 1515 aaO 242 c. 3; Bazenheid 1616 aaO 294 c. 2; Neckertal um 1500 aaO 315 c. 2). Der Vorrang der Sachen um Eigen und Erbe erklärt sich vielleicht aus einer alten Landesgewohnheit, wie sie in der Ostschweiz verbreitet gewesen sein mag, wonach die Streitsachen des Grundherrn zuerst zu verhandeln waren; so sagt die Stiftsöffnung für Höngg 1338... „*prepositus iudicare et cognoscere debet de causis que super possessionibus que iure proprietatis sive hereditario possidentur ab ecclesia Thuricensi (scil. vom Großmünster zu Zürich als Grundherrn), et subsequentibus terminis proximis de causis personalibus et actionibus*“...; in der deutschen Fassung, die STUTZ der zweiten Hälfte des 15. Jhs zuweist, heißt es, der Propst solle richten „*umb sachen, die sich darruerent von ligenden guetern, die von eigenschaft oder von erbe besessen werden von der kilchen ze Zürich, und ze den nachgenden tagen und gerichtten sol man richten von sachen, die ligendi gueter nit antreffent, und von geltschuld*“ (RQ Höngg 7 f; ebenso noch 1539 aaO 31).

Vgl. auch die Ordnungen von Bassersdorf um 1400, in RQ Zürich I 394 c. 70; von Altstetten 1429 aaO 271 c. 9; von Bonstetten im 15. Jh, RQ Zürich II 102 c. 3 usw. Vgl. auch Hofrecht von Littau, um 1310 (QU Urbare 3. 74 c. 3). Ob dabei lediglich das Interesse des Grundherrn maßgebend war, oder ob die Grundbesitzstreitigkeiten bevorzugt wurden wegen der Bedeutung, die sie für ganze Sippen oder Dorfschaften haben konnten, oder wegen des Grundeigentums der in diesen Orten sehr begüterten Gotteshäuser, kann schwerlich entschieden werden; immerhin ist zu verweisen auf C 37 c. 23 und 333; c. 2, wonach die Streitigkeiten der Kirchen denjenigen der Witwen und Waisen in der Reihenfolge nahezu gleichgestellt werden.

Das Beispiel der Hofrechte der Abtei St. Gallen wurde in den Grundherrschaften benachbarter weltlicher Herren befolgt; so in den Herrschaften der Giel von Glattburg zu Gebertswil 1466 (RQ St. Gallen I 428 c. 9), zu Burgau 1469 (aaO II 78 c. 17) und zu Bichwil 1466 (aaO 117 c. 6); des Ulrich Schenk von Castell zu Oberbüren (aaO I 586 c. 14), des Conrat Gurras zu Rindal 1484 (aaO II 225 c. 5), ja sogar der Grafen von Toggenburg im 17. Jh (aaO 652 c. 3); ebenso in dem von den Landleuten erworbenen Niedergericht Krinau 1493 (aaO 378 c. 6).

In den grundherrlichen Gerichten des Klosters Wettingen galt die sonderbare Vorschrift, daß Witwen und Waisen an den drei Jahrgerichten anwesend sein sollten, ohne daß ihnen jedoch ein Recht auf frühzeitige Behandlung ihrer Sachen ausdrücklich zugesichert worden wäre (RQ Zürich I c. 5 für Adlikon, Mitte des 14 Jhs; II 362 c. 22 und 374 c. 27 für Dietikon 15. Jh; Staretswil in Argovia IV 250, 258). Das war wohl ein kaum mehr verstandener Nachklang der alten karolingischen Vorschrift, denn es ist nicht anzunehmen, daß Witwen und Waisen dort gleiche Rechte wie die Männer gehabt hätten. FRITZ WERNLI (Beiträge zur Gesch. des Klosters Wettingen 1948 S. 122) vermutet, daß die Herrschaft in dieser Weise die Übersicht über sie habe sichern wollen, um ihre Unterstützung zu organisieren. Vielleicht erklärte man sich durch solche Überlegungen die überlieferte Vorschrift.

Ein ähnlicher spärlicher Überrest karolingischen Rechts könnte in der gewiß viel älteren Ordnung liegen, welche 1562 die Tvingherren von Münsingen und Niederwichtach bestätigten, daß nämlich beschleunigte Gastgerichte stattfinden sollten „*umb ehr und erbe —, deßglychen witwen und waysen vogt und byständer erlauben, inen bieten oder dz bejelenen und schaffen gethan werden*“ (RQ Konolfingen 266 c. 10). Man wird dadurch daran erinnert, daß zur Karolingerzeit der Richter angewiesen war, den rechtsunerfahrenen Witwen, Waisen und Armen zu helfen, „*dando eis talem hominem quia rationem eorum teneat vel pro eis loquatur*“ (Ans IV 438 c. 15, nach Ludwigs Capitulare von 818/9, C 281 c. 3). Aber diese Hilfe durch Bestellung von Beiständen findet sich auch anderwärts im 16. Jh; so z. B. in Genf 1529 (RQ Genf II 272 c. 2). Vielerorts wurde weitergehend vorgeschrieben, daß Frauen und Kinder überhaupt nicht gültig Rechtsgeschäfte abschließen können ohne die Hand eines Vogtes (z. B. RQ Bern I 284 Nr. 47); Bern hat sogar ein besonderes Aussöhnungsverfahren von dem „Waisengericht“ eingeführt. (H. RENNEFAHRT, Grundz. der bern. Rechtsgesch. III 333). Aber diese besondere Fürsorge kann ebensogut direkt auf biblisches Recht zurückgehen, das dem Karolingerrecht eben-

falls zu Grunde lag (Maleachi 3. § *Augustinus de civitate dei* XX c. 25). Pippin bezog sich in dem von ihm veranstalteten Konzil von Ver 755 deutlich auf kirchliches Recht, wie auch wieder Karl in seiner großen *Admonitio* von 789.

Soviel ich gesehen habe, kommt die Vorschrift über den Vortritt der Witwen- und Waisensachen vor Gericht nur in den von St. Gallen beeinflussten Hofrechten vor, obwohl der Schw ja in viel größerem Gebiet der heutigen Schweiz in Gebrauch stand. Der Schluß, der daraus wohl zu ziehen ist, geht dahin, daß im Kloster St. Gallen die Überlieferung karolingischen Rechts lebendiger und treuer war, als im übrigen Wirkungskreis des Schwabenspiegels. Dies stimmt überein mit den Ergebnissen, zu denen ROBERT FOLZ mit Bezug auf das Andenken Karls des Großen im Kloster St. Gallen gelangt ist (*Le souvenir et la légende de Charlemagne dans l'empire germanique médiéval*, 1950, 13, 19 f., 563 usw.).

4. Kehren wir zu den deutlichen Spuren karolingischen Rechts im Schw zurück; solche finden sich namentlich noch in W 290, L 356 betr. entlaufene Eigeneute. Die inhaltliche Übereinstimmung mit Ans IV 34, bzw. dem Capitular Ludwigs von 818/9 (C 287 c. 1 und 288 c. 6) ist nicht zu verkennen.

W 297, L 363 über die Sonntagsheiligung ist die Abwandlung des Themas, das schon Pippin im Konzil von Ver 755 (C 36 c. 14), nach ihm Karl in der *Admonitio generalis* 789 und im *Capitulare missorum* 809 (C 61 c. 81; 150 c. 18), sowie Ludwig in seiner *Admonitio* 823/5 (C 304 c. 9) behandelt hatten. Ans I 75 usw. hat die Vorschriften aufgenommen. Gewiß gehen alle diese Ermahnungen zur Sonntagsruhe auf die Bibel zurück; indessen deutet das „Wir gebieten“, das den Text des Artikels im Schw einleitet, auf eine Königsverordnung hin, wie in Ans das einleitende „statuimus“.

Das im Schw unmittelbar vorausgehende Verbot, sich Reichsgut anzueignen (W 296, L 362) entspricht karolingischem Recht; es ist fast wörtlich übersetzt aus Ans IV 32 bzw. dem Capitular Ludwigs von 818/9 (C 285 c. 20), das seinerseits auf Erlasse Karls zurückgeht (C 93 c. 6; 100 c. 10; 146 c. 3).

Die genaue Vergleichung des Schw mit den Erlassen der Karolinger dürfte wohl noch weitere Zusammenhänge ergeben.

III. Die Volksrechte, die Karl der Große, nach Einhards Bericht, gesammelt hat, galten im Mittelalter weitgehend als sein Werk (EINHARD c. 29; vgl. auch C 105, Synodus von Aachen 802; ROBERT FOLZ aaO 371). Noch JOHANN MERKEL nahm in seiner Ausgabe von 1863 an, die *Lex Alamannorum* sei von Karl überarbeitet worden. KARL LEHMANN ist ihm in seiner Ausgabe von 1888 entgegengetreten (Al Seite 6). Aus Al Titel 37 kann jedoch geschlossen werden, daß mindestens dieser Titel nicht vor dem Jahr 743 geschrieben worden sein kann (RENNEFAHRT in Schweizer Beitr. zur allgemeinen Gesch. 10 (1952) 47). W und L wußten, daß der Wortlaut mehrerer Artikel des Schw auf die *Lex Alamannorum* zurückgeht (vgl. die Noten zu W 269—274, 277 und 278); der Schwabenspiegel selber aber maß die Urheberschaft von Rechtssätzen der *Lex* unbedenklich Karl bei, wie er ja auch die von Ludwig gefaßten Texte als Anordnungen Karls behandelte (hievor I 3, II 1—4).

Hier seien einige Bestimmungen der *Lex Alamannorum* hervorgehoben, die in den Schw übergegangen sind und in dem Umkreis der heutigen deutschen Schweiz angewandt worden sind:

1. Al bestimmte in tit. I und II die Form der Verfügungen über Leib und Gut zu Gunsten der Kirche. Im Capitular Karls von 803 (C 113 c. 6) und in demjenigen Ludwigs von 818/9 wird das Hauptgewicht auf den Ort gelegt, an dem solche Zuwendungen stattzufinden hatten (C 282 c. 6; entsprechend Ans I 135). KARL GEISER hat gezeigt, daß im 8. und 9. Jh die Schenkungen an das Kloster St. Gallen nach alamannischem Recht vollzogen wurden (Rohrbach, im Neujahrsbl. der literar. Gesellschaft Bern 1925 6 ff: er führt als Beispiele an WARTMANN Nr. 140, 359, 486, 564 = Fontes rer. Bern. I 216 Nr. 35, 225 Nr. 44, 229 Nr. 51, 233 Nr. 59; vgl. auch ALFRED SCHMID, Zur Überlieferung der schwäbischen und elsäßischen Privaturkunde im Mittelalter, in Festgabe für HANS NABHOLZ 1944, 53 f). W 269, 270 und 336, L 323, 313 I folgen offensichtlich der Al tit. I, II und XIX/XX.

2. Das Asylrecht der Kirche und der verstärkte Rechtsschutz für Kirchen und Geistliche, wie sie in Al tit. III—V und VII—XVI umschrieben sind, kehren guten Teils wieder in W 277, L 329. Abweichend von Al verpflichteten das Capitular Karls von 803 und dasjenige Ludwigs von 818/9 (C 113 c. 2 und 3; 281 c. 1 und 2 = Ans I 134) den Priester, den in seine Kirche geflüchteten Missetäter der weltlichen Gewalt auszuliefern.

3. W 271 und L 324 ist die sinngemäße Übersetzung von Al tit. 89/92: das Kind, dessen Mutter bei der Geburt stirbt, erbt das mütterliche Vermögen und vererbt es auf den Vater, falls es die Augen geöffnet und die vier Wände des Hauses erblickt hat.

4. Auch der im Schw unmittelbar folgende Satz (W 272, L 325) folgt genau Al tit. 55/57: wenn zwei Schwestern ihren Vater beerben und die eine heiratet einen ihr Ebenbürtigen, die andere einen Ungenossen, so soll diejenige, die den Ebenbürtigen geheiratet hat, die liegenden Güter ausschließlich bekommen und nur das übrige Erbe mit der Schwester teilen.

5. Im folgenden Artikel (W 273, L 326 erklärt Schw, es sei Kaiser Karls Recht, daß derjenige, der den Reiter schlagen wolle, aber sein Pferd treffe, gleiche Buße schulde, wie wenn er den Mann getroffen hätte. Schw irrt, denn Al tit. 64/71 ist sein Vorbild; der Irrtum zeigt aber, daß Al dem Spiegler ebenfalls als Karolingerrecht galt.

6. Der gleiche Irrtum ist am Ende des Artikels „*der Hunde stilt oder ze tode slehet*“ (W 278, L 333—343) ausgesprochen mit den Worten „*diz reht sazte der sällige künic Karel, und andere reht ein michel teil, diu vor und nâch an disem buche stênt*“; in Wirklichkeit kommt die Bestimmung aus Al 78/82.

7. Wer widerrechtlich Vieh gepfändet hat, haftet für den von dem selben verursachten Schaden: W 274, L 327 gibt inhaltlich Al 83/86 c. 1 wieder.

8. Daß Mord eines Verwandten die Konfiskation des Vermögens des Täters nach sich zieht (W 338, L 375 VI) entspricht dem tit. XI Al und läßt sich

kaum auf die allerdings verwandte Vorschrift des Capitulars Karls von 802 (C 98 c. 37) zurückführen, auf den L 350 (in der Note) verweist.

Ueber Nachwirkungen des Burgunder Volksrechts in der Westschweiz ist hier nicht zu sprechen (vgl. G. PARTSCH in Zeitschr. f. schweiz. Recht 71, 1952, 480 ff; RQ Saanen pag. XXXV ff).

IV. Das Weiterleben der hievor erwähnten Sätze – die sich bei näherer Prüfung wohl noch vermehren ließen –, die aus der Karolingerzeit stammen und im Schw und nachher zum guten Teil in der Gewohnheit der alamannischen Schweiz und Süddeutschlands wiedererscheinen, scheint zu beweisen, daß mindestens in Einzelheiten von einer Kontinuität des objektiven Rechts seit der Karolingerzeit bis in das späte Mittelalter gesprochen werden darf. Wichtiger, als der Nachweis solcher Einzelheiten wäre, daß erwiesen werden könnte, daß auch der Geist, die Grundhaltung des Rechts der Karolingerzeit fortgelebt hat. Worin bestand dieser allgemeine Charakter?

Mindestens ein deutlich erkennbarer Wesenszug bestand in dem Streben, gemäß dem göttlichen und natürlichen Recht eine bleibende Friedens- und Rechtsordnung zu schaffen. Die Neuerungen, welche Karl einführte, lassen dies erkennen: die Zehntpflicht, die er „*secundum dei mandatum*“ erstmals allgemein durchzuführen versuchte, bietet ein Beispiel; die Verteilung der Zehnten wird geordnet nach den von der Geistlichkeit vorgeschlagenen Sätzen „*ex scriptis divinarum scripturarum*“ (Einleitung des Capitulars von 802, C 106 c. 7). Der Grundsatz der allgemeinen Zehntpflicht wurde von Karl im Einverständnis mit der hohen Geistlichkeit 779 im Capitular von Heristal „*secundum dei voluntatem*“ verkündet (C 48 c. 7 und 47 Einleitung) und den Sachsen auferlegt, da es „*Christo propitio placuit*“ (C 69 c. 16 und 17); die allgemeine Zehntpflicht wurde auch in der für die Langobarden bestimmten Fassung des Capitulars von Heristal ausgesprochen (C 48 c. 7); sie wurde von Ludwig nachdrücklich wiederholt in der *Admonitio* von ungefähr 824 (307 c. 23), d. h. in einem Erlaß, den TH. MAYER, der mit dieser Schrift Gefeierte, treffend als eine Art Staatsgrundgesetz des fränkischen Reiches bezeichnet (Staatsauffassung in der Karolingerzeit, in Hist. Zeitschr. 173, 1952, 473); Ans II 21 gibt den von Ludwig gewählten Wortlaut wieder; der Basler Bischof Haito erklärt im ersten Viertel des 9. Jhs: „*decima quae a fidelibus datur, dei census nuncupanda est*“.

Göttlichem Gebot entsprechend wurde auch die Heiligung des Sonntags, die besondere Rücksicht auf Witwen, Waisen und Arme, und namentlich die gerechte Rechtspflege verlangt, als deren Hilfsmittel die vom König ausgehende Gerichtsbarkeit mit ihrer Befehls-(Bann-)gewalt und Zwangsbefugnis betrachtet wurde. Nicht von ungefähr hat sich das fränkische Wort „*ban*“ auch im täglichen Rechtsleben besonders dort eingebürgert, wo das Andenken an den großen Gesetzgeber Karl am eifrigsten gepflegt wurde, in den vom Kloster St. Gallen beeinflussten Dorf- und Herrschaftsrechten (die Beispiele zu „*ban*“ in meinem Aufsatz über Twing und Bann, Schweiz. Beitr. zur allgem. Gesch. X, 1952, 27 ff stammen zum guten Teil aus St. Gallischen Hofrechten).

Der göttlicher Vorschrift entsprechende Zustand sollte, einmal erreicht, Herrschern und Völkern bleibende Ruhe und ständigen Frieden gewähren; dieses Thema ist

besonders deutlich vernehmbar in Karls *Admonitio generalis* von 789: da gelten die Bibel und die Konzilsbeschlüsse als maßgebende Offenbarungen göttlichen Rechts; die Uebertreter der Konzilsbeschlüsse sollen „*terribili anathematis censura*“ getroffen werden; dagegen gelangen die Gehorsamen, die „*pacifica unitate nitentes, ad aeterna pacis gaudia*“ (C 57 c. 60). Die *Admonitio generalis* Karls verlangt vor allem aus (*primo omnium*), daß der katholische Glaube gelehrt werde, damit „Gott von ganzem Herzen, und Geist, von ganzer Seele und mit aller Kraft geliebt“ werde. Gestützt hierauf gebietet sie, „*ut pax sit et concordia et unanimitas cum omni populo christiano*“, und eine gerechte Rechtspflege (C 58 c. 61–63). Die *Admonitio* Ludwigs erklärt, damit übereinstimmend, Kirche, Frieden und Recht als die drei „*capitula . . . in his quippe maxime studere et de his in omnibus placitis . . . vos admonere optamus . . .*“ (C 303 c. 2). Ans (II 2) hat die Dreiheit Kirche, Frieden und Gerechtigkeit aus den Ermahnungen Karls und Ludwigs vollständig übernommen; da seine Capitulariensammlung überall im Frankenreich verbreitet war, ja sogar schon zur Zeit Ludwigs des Frommen als offizielle Sammlung zitiert wurde, so kann nicht bezweifelt werden, daß die Lehre von den drei Stützen der christlichen Gesellschaftsordnung fortgewirkt hat, solange das Recht der Karolinger in der Überlieferung weiterlebte (vgl. z. B. C II 56 Absatz 2, mit Fußnote).

THEODOR MAYER hat (aaO 477 ff) eindrücklich auf die Bedeutung des Treueides hingewiesen, der „die Staatsangehörigen mit dem Staatsoberhaupt, dem König verband“. In der Erläuterung, die Karl 802 seiner Forderung, den Eid zu leisten, beigab, sind Gottesfurcht und Gerechtigkeit als Grundlagen von „*caritas et pax*“ erklärt. Der Treueid wollte neben der Person des Herrschers auch die Religion, die Rechtspflege und den Frieden des christlichen Volkes sichern. Auf Nachwirkungen des Treueides als Rechtsinstitut im Gebiet der heutigen Schweiz ist anderswo hingewiesen worden (RENNEFAHRT, über Herkunft und Inhalt älterer schweizerischer Bünde, in Zeitschr. f. schweiz. Recht 1945 64. 176 ff; derselbe, in gleicher Zeitschr. 1952 71. 699 und 702 ff; BRUNO MAYER in seiner Besprechung des ersten Aufsatzes in Zeitschr. für schweiz. Geschichte 1946 26. 134 kritisiert insofern mit Recht, als die Gottesfrieden nicht den Gedanken, daß der dem König geleistete Treueid den Frieden zu erhalten habe, aus den Karolingererlassen in die Landfrieden des 12. und 13. Jhs hinübergerettet haben, denn in den Gottesfrieden waren ja überhaupt keine Treueide dem König gegenüber erwähnt oder gar vorgeschrieben).

V. Wie das Recht der Karolingerzeit, so verfolgten auch die Gottesfrieden und nach ihnen die Landfrieden des 12. und 13. Jhs gleiche Zwecke und wandten, soweit ihnen erreichbar, gleiche Mittel an, um der Kirche und allem Volk Frieden und Sicherheit zu verschaffen. Die Gottesfrieden brachten nichts wesentlich Neues. LUDWIG HUBERTI (die Entwicklung des Gottesfriedens in Frankreich, Diss. 1891; seine ausführlicheren Studien zur Rechtsgeschichte der Gottesfrieden und Landfrieden I 1892 waren mir leider nicht zur Hand) sah das Neue der Gottesfrieden gegenüber dem Karolinger Amtsrecht darin, daß sie gegen die Fehde erstmals kirchliche Friedensbestimmungen, ja sogar die ersten Friedensbestimmungen überhaupt aufgestellt hätten. Zu diesem Schluß kam er, indem er den Begriff Frieden in wohl unzulässiger

Weise amputierte: Friedenssatzungen wären nach ihm nur solche, die Selbsthilfe und Fehde bekämpfen und einschränken wollten; er fügt bei (Diss. 80 ff): „höchstens, wenn man das Wort Friede in seiner allgemeinsten Bedeutung nehmen würde, könnte man mit einiger Berechtigung sagen“, daß Friedensgesetze enthalten seien im *Pactus pro tenore pacis* aus der Merowingerzeit (C I 3 f), im Edikt Chlotars II. von 614 (C I 22 c. 11), in Karls Kapitularien für die Königsboten von 808 und 810 (C I 140 c. I; 153 c. 10) und in Ans I 50, 59 und II I, 62, wo *de pace et concordia servanda* die Rede ist. HUBERTI übersieht, daß das ganze Mittelalter unter Frieden alles verstand, was wir heute unter Ruhe und Sicherheit von Person und Eigentum verstehen; das Wort Friede wurde wirklich „in seiner allgemeinsten Bedeutung“ verstanden; Wie die Friedenssatzungen der Karolinger, so richteten sich auch die Gottesfrieden und nachher die Landfriedensordnungen nicht nur gegen die Fehde, sondern auch gegen Verbrechen außerhalb der Fehde, d. h. eigenmächtiger Rechtsverfolgung; Diebstahl, Raub, Totschlag, schwere Sittlichkeitsverbrechen wurden durch sie bekämpft, ob sie nun aus Rache, aus Habsucht oder räuberisch begangen wurden (vgl. *Admonitio generalis* 789 C I 59 c. 67 = Ans III 89); der Text der Konzilsbeschlüsse von Charroux, die nach HUBERTI „den Grundstock für die Bestimmungen in allen späteren Friedensordnungen“ bilden und sich in den Gottesfrieden immer wieder finden, „nur öfters weiter entwickelt und detailliert“, bedrohen mit dem Anathema ganz allgemein Raub an Kirchen, Bauern und Armen, und körperliche Angriffe auf waffenlose Geistliche. HUBERTI räumt denn auch ein (Diss. 97): „Was den Inhalt der ersten kirchlichen Friedensordnungen im einzelnen betrifft, so ist eine Anknüpfung an bereits bestehende Verhältnisse ganz unverkennbar, wie man überhaupt als feststehend betrachten kann, daß im Mittelalter fast alle Institute im einzelnen sich aus einer bereits gegebenen Wurzel entwickeln. Als Neuschaffung kann wohl das ganze Institut als solches erscheinen; in den einzelnen Teilen ist diese Neuschaffung meistens eine relative“ (BRUNO MEYER, die Sorge für den Landfrieden im Gebiet der werdenden Eidgenossenschaft 1250–1350, 1935, 4 f folgt den Ausführungen HUBERTIS, indem er in den Gottesfrieden nur die Abwehr von Fehdehandlungen beachtete und die Verbrechensbekämpfung im allgemeinen außer Acht ließ).

Neu in den Gottesfrieden war, daß die Bischöfe in Provinzialkonzilien, ohne wesentliche Beteiligung der weltlichen Gewalt, und lediglich mit geistlichen Strafdrohungen gegen die Verbrecher einschritten; das erklärt sich aber zwanglos aus der damaligen Schwäche der Königsgewalt, besonders in Frankreich (wie auch HUBERTI 25 und BRUNO MEYER 4 beiläufig bemerken). Im übrigen suchten die Bischöfe lediglich die schon zur Karolingerzeit ausgesprochenen Rechtsideen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Strafmitteln zu verwirklichen. Welche Vorbilder befolgte das für die Gottesfrieden bahnbrechende Konzil von Charroux (989) sachlich in den drei Fällen, für die es das Anathema vorsah? nämlich:

1. gegen die *infractores ecclesiarum*: unter deutlichem Hinweis auf das Capitular Karls von 803 (C I 113 c. 2 = Ans III 26) sagte das Mainzer Konzil von 847, daß exkommuniziert werden solle, wer „*possessiones Dei consecratas atque... sub regia immunitatis defensione constitutas inhoneste tractaverit vel infringere prae-*

sumpserit“; als weltliche Strafe sah es daneben ausdrücklich die *indignatio domini regis* vor (C II 177 c. 6). Ein nicht datierter, aber wohl noch der Karolingerzeit angehöriger Satz bestimmte u. a.: *qui ecclesiam infregerit, moriatur* (C I 216 c. 2). Weniger Vertrauen in die Königsgewalt spricht aus dem Verlangen, das die westfränkische Geistlichkeit im Konzil von Meaux (845) dem König Karl II. unterbreitete, wonach diejenigen, *qui ecclesias infringunt, et deposita vel alia quaelibet exinde abstrahunt*, mit der *canonica sententia sacrilegi* bestraft werden sollten (C II 412 c. 60 und 61).

2. Beraubung armer Leute und Bauern: nach biblischen Vorschriften bestand der besondere Königsschutz für Arme – worunter auch die unselbständigen Bauern zu verstehen waren – schon längst im Frankenreich (Edikt Chlotars II. 614 C I 22 c. 14; Kapitularien Karls von 809 und 810, C I 150 c. 12 und 171 c. 2 und 3, wo der Frieden unter Königsbann auch ausdrücklich auf *iumenta* ausgedehnt wird; Ans Appendix in C I Seite 447 c. 32). Der besondere Frieden für die Armen wurde wieder 857 von Karl II. in geistlich lehrhafter Weise verkündet (C II 288). Praktisch ohne weiteres vollziehbar war, was Ludwig II. 866 verfügte: *qui caballum, bovem, friskingas . . . vel alia mobilia tollere ausus fuerit, triplici lege componat* (C II 96 c. 9); dem entspricht die dreifache Buße, die Karl II. 876 für die Verletzung von Kirchenbesitz verhängte (C II 102 c. 10).

3. Angriff auf waffenlose Kleriker: den Geistlichen war das Tragen von Waffen seit alter Zeit verboten; so von von Pippin 758–768 (C I 41. c. 16), Karlmann 742 (C I 25 c. 2), wiederholt in Karls erstem Kapitular 769 (C I 45 c. 1), in der *Admonitio generalis* 789 (C I 59 c. 70), woraus Ans die Vorschrift übernahm (I 66), und noch mehrmals (C I 103 c. 37; 107 c. 18; 205 c. 2); ferner wieder für das Westfrankenreich von Karl II. 845 und 876 (C II 407 c. 37; 102 c. 9). Andererseits zogen tätliche Angriffe auf Geistliche verschärfte weltliche Strafen nach sich; so nach den Kapitularien Karls 803 (C I 113 c. 1 = Ans III 25) und Ludwigs 818/819 (C I 281 c. 2 = Ans IV 14), wiederholt durch Ludwig den Deutschen an der Synode von Tribur 895 (C II 216 c. 4 c und d).

Die Gesetzgebung der Karolinger hatte den Weg vorgezeichnet für den materiell strafrechtlichen Inhalt der Beschlüsse von Charroux.

VI. An der Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen der staatlichen und kirchlichen Behörden läßt sich die Abhängigkeit der kirchlichen Friedensordnungen von denjenigen der Karolingerzeit ebenfalls erkennen: In der Vorrede der *Admonitio generalis* 789 (C I 53 = Ans I Seite 397) ermahnt Karl die hohe und niedere Geistlichkeit, dem Volk die Glaubenslehren zu predigen und ihm das jüngste Gericht vor Augen zu stellen; schon im Diesseits haben aber die Geistlichen die Kirchenstrafen anzuwenden; wenn nötig wird ihnen die weltliche Gewalt helfen, die Schafe ihrer Herde zu zwingen (*compellendi*); *in quo operis studio sciat sanctitas vestra nostram vobis cooperari diligentiam. Quapropter et nostros ad vos direximus missos, qui ex nostri nominis auctoritate una vobiscum corrigerent quae corrigenda essent*. Die Missi hatten sich bei Bischöfen, Aebten, Grafen und Vasallen zu vergewissern, ob unter ihnen Eintracht herrsche; Zwistigkeiten sollten sie untersuchen und dem

König melden (C I 101 c. 18 a); die oft wiederholte Mahnung zu Frieden, Eintracht und Einigkeit unter weltlichen und geistlichen Würdenträgern, Richtern und überhaupt unter allen Leuten höhern und niedrigeren Standes war die notwendige Voraussetzung der anderwärts deutlich ausgesprochenen gegenseitigen Hilfepflicht in der Rechtsverfolgung und Friedensherstellung; so verfügte Karl 813, *ut comites et iudices seu reliquus populus oboedientes sint episcopo, et invicem consentient ad iustitias faciendas* (C I 174 c. 10; dazu auch 175 c. 25). Ludwig bestätigte dies ausführlicher in seiner *Admonitio* von 823/825 (C I 305 c. 11 und 12 = Ans II 9 und 10). Die gegenseitige Hilfepflicht der Grafen und Bischöfe war die richtige Folge des Grundsatzes der *Admonitio*, daß der König, in dessen Person die Gesamtheit der Staatspflichten (*summa huius ministerii*) zusammengefaßt sei, dieselben zur Ausübung unter Bischöfe und Grafen verteilt habe (C I 303 f c. 3, 4, 7, 8 = Ans II 3, 4, 6; worauf THEODOR MAYER in Hist. Zeitschr. 1952 173. 473 hingewiesen hat). Unter den Söhnen Ludwigs des Frommen wurde die Verfolgung der Verbrecher sowohl durch die weltliche, als auch durch die geistliche Gewalt beibehalten; so traf beispielsweise den Münzfälscher nach dem Edikt von Pitres Karls II. 864 neben der weltlichen Strafe des Handabhauens auch die vom Bischof zu verhängende *publica poenitentia*, weil der Fälscher ein *sacrilegus ac pauperum spoliator* war (C II 315 c. 13; von HUBERTI 26 zitiert). Die gegenseitige Hilfepflicht blieb im ganzen 9. Jh im Frankenreich vorgeschrieben: für das westliche Frankenreich erklärte Karl II. an der Zusammenkunft zu Valenciennes 853, daß sich Bischöfe und Grafen gegenseitig Rechtshilfe zu leisten hätten (C II 76 c. 6); ausführlich und unter Hinweis auf die „*capitula avi et patris nostri*“ wiederholte er dies in Befehlsform am Placitum zu Pitres 869 (C II 333 f c. 1–5) und neuerdings zu Pavia 876 (C II 103 c. 12 und 13). Lothar wies 846 die Bischöfe an, in ihren Diözesen (*parrochiis*) auf Verbrecher aller Art, besonders auf Kirchenräuber (*sacrilegos*) zu achten, damit dieselben *paenitentia publice subdantur, aut, si hoc noluerint, ab ecclesia separentur, donec a suis flagitiis corrigantur* (C II 66 c. 6). Auch im Reich Ludwigs des Deutschen hatten sich Bischöfe und Grafen gegenseitig in der Verbrechensbekämpfung zu unterstützen, wie die Mainzer Konzilien von 847 und 852 zeigen (C II 177 c. 4–6; 185 c. 1, 2 und 4). In Italien scheint die Zusammenarbeit nicht immer gespielt zu haben, denn die Bischöfe, die sich zu Pavia versammelt hatten (845–850), ersuchten Ludwig, er möchte dafür sorgen, daß sie von seinen Grafen unterstützt werden (*comitum vestrorum auxilio fulcianatur*), so daß sie die Verbrecher *publicae possint poenitentiae subiungere* (C II 83 c. 12; vgl. dazu 84 c. 1 und 2). Auch in der Synode von Tribur 895 (C II 83 c. 12; vgl. dazu 84 c. 1 und 2). Auch in der Synode von Tribur 895 (C II 216 c. 4 d)) zweifelte die versammelte Geistlichkeit wohl an der steten Bereitschaft der Grafen, Angriffe gegen Geistliche zu ahnden, denn: *si non prius per secularem potentiam digne vindicatum fuerit, episcopus ad suum iudicium illos malefactores vocet et digne emendet*.

Das selbständige Vorgehen der Bischöfe gegen Missetäter, die von den Grafen nicht gebührend verfolgt wurden, war damit vorgesehen. Die Konzilien von Charroux, Narbonne und Anse, welche die Reihe der Gottesfrieden einleiteten (HUBERTI und, unter Berufung auf ihn BRUNO MEYER, die Sorge für den Landfrieden usw.

1935, 5 ff), brachten den Bischöfen keine neue Zuständigkeit; die Bischöfe handelten im Rahmen der ihnen seit der Karolingerzeit zugeschiedenen Amtspflicht.

Die Urheber der Gottesfrieden in Deutschland hielten sich ebenfalls an die altergebrachte Kompetenzteilung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt: in dem vom Erzbischof Sigwin zu Köln verkündeten Frieden von 1083 (Mon. Germ. hist. Constitut. I 603 ff, insbes. c. 1 14–17) wird geklagt, daß die Kirche übermäßig leide, so daß man an ungeschmälerter Ruhe und Befriedung verzweifle (*ut tranquillitas et pax ex integro desperaretur*); deshalb solle nun statt dem unerreichbaren ständigen Frieden doch wenigstens der Frieden einigermaßen, an gewissen Tagen, gesichert werden, soweit die Geistlichkeit dazu befugt sei (*quantum nostri iuris fuit*). Der Erzbischof und die Bischöfe wollen also in ihrer Zuständigkeit handeln, ohne in diejenige der weltlichen Gewalt überzugreifen; zur geistlichen Zuständigkeit gehörte es, die vom Klerus und vom Volk gebilligte Friedensordnung durch Alle eidlich Gott versprechen zu lassen, sie als verbindlich zu erklären und den Friedensbrechern die Exkommunikation anzudrohen; die Friedensordnung zählte zwar auch die weltlichen Strafen der Verbrechen auf, auch diejenigen, die an Leib und Leben gingen, „*ne haec pacis statuta traditio a quavis persona inpune violetur*“; aber die Vollstreckung dieser Strafen mußte sie der weltlichen Gewalt überlassen: „*non magis in comitum aut tribunorum vel potentum, quam in totius communiter populi potestate et arbitrio constabit, ut vindictas superius dictatas violatoribus sanctae pacis inferant*“; es hing also von der weltlichen Gerichtsbarkeit ab, ob das Strafrecht wirklich ausgeübt würde. Die weltlichen Gerichte wurden ferner ermahnt, sich nicht von Freundschaft oder Haß leiten, oder sich gar bestechen zu lassen; *quia qui fecerit, intolerabile animae suae iudicium incurrit*; alle sollten sodann die nötige Wertschätzung des Friedens (*pacis necessaria taxatio*) wahren; wer den Frieden verletzt, soll *omnino a sanctae ecclesiae filii sequestretur et banno excommunicationis inrecuperabilis et anathemate mansurae perditionis dampnetur*. Heinrich IV. verkündete und sanktionierte diese Bestimmungen an der Reichssynode zu Mainz 1085 (vgl. Vorbemerkung L. WEILANDS zu der *Pax dioecesis Bamberg*. 1085 in MGH Constitut. I 605 f; PERTZ hatte angenommen, der von Heinrich IV genehmigte Text des Friedens liege ihm vor; nach ihm ebenso *Fontes rer. Bern* I 347 Ur. 131).

Das aus der Karolingerzeit herrührende, zum Teil in der Gewohnheit wurzelnde Recht weltlichen Charakters wurde durch die Gottesfrieden nicht abgelöst, sondern nur in Einzelheiten indirekt weiterentwickelt.

Der Zusammenhang zwischen den Gottesfrieden und den Landfrieden, die im 12. und 13. Jh im Reich errichtet wurden, ist längst allgemein bekannt (vgl. BRUNO MAYER, Sorge für den Landfrieden usw. bes. 14–18 und dort zitierte).

VII. Die Landfriedensordnungen waren für den Umkreis der heutigen Schweiz nicht minder wichtig, als für das übrige Römische Reich; sie wurzeln weitgehend im Recht der Karolingerzeit, womit selbstverständlich nicht bestritten wird, daß die Zwischenzeit neue Gedanken habe einfließen lassen, wie namentlich die friedensgeschützten Zeiten, Personen und Sachen. Für die Kontinuität der alten Rechtsgrundlagen der Karolingerzeit unter den Ottonen und den Salischen Königen kann

auf die Ausführungen von ROBERT FOLZ verwiesen werden (*Le souvenir et la légende de Charlemagne dans l'empire Germanique médiéval*, publ. de l'Université de Dijon 1950, bes. 47 ff und dort zitierte Literatur). Nur kurz ist darauf hinzuweisen, wie sich das willensstärkste Reichsoberhaupt im 12. Jh, Friedrich I. zu der Karolinger Überlieferung stellte (für die Einzelheiten ist zu verweisen auf ROB. FOLZ aaO 197 ff). Als zwischen Geistlichen und Laien Streit entstanden war über die Frage, ob die Kleriker testamentarisch verfügen können, ließ sich Friedrich I. von der Richtigkeit des Standpunkts der Geistlichkeit überzeugen *ex sanctione canonum, ex legibus divorum augustorum et ex decretis Romanorum pontificum*; die Reichsvorfahren, denen er folgen wollte, waren die Kaiser Konstantin, Justinian und Valentinian; „*necnon Karoli et Ludowici vestigiis inherentes et sacras leges eorum tamquam divina oracula venerantes*“, bestätigte er 1165 die Verfügungsfreiheit der Kleriker, nachdem er sich unterrichtet hatte „*his sacris legibus et Karoli et Lodoici . . . institutionibus*“ (MGH Constitut. I 322). Im Rheinfränkischen Landfrieden erklärte er 1179, erneuern zu wollen „*pacem antiquam a predecessore nostro Karolo divo augusto institutam*“ und zwar auf Begehren der zu Würzburg bei ihm sitzenden Fürsten und Herren, sowie sämtlicher anwesender Ministerialen und Landeseinwohner (*provincialibus*). Es war kein Irrtum (wie BRUNO MEYER in Zeitschr. f. schweiz. Gesch. 1946, 26. 134 vermutete), wenn sich Friedrich auf Karl den Großen als Urheber der alten Friedensordnung des Landes bezog; gewiß wollte er nicht behaupten, der von ihm „erneuerte“ Frieden gebe wörtlich wieder, was Karl gestiftet habe; es war ihm und seinen Beratern aber genau bekannt, daß Karl die Friedensidee am wirksamsten in die Tat zu setzen unternommen hatte und daß Karls *Admonitio generalis* von 789 in der offiziellen Überlieferung durch Ansegisus die Grundlage aller Friedensbestrebungen war; er erneuerte nun die Ordnung seines großen Reichsvorfahrs so, wie sie sich geformt hatte unter der Einwirkung der Gottesfrieden und der frühern Landfrieden. Daß Friedrich in seinem Reichs-Landfrieden von 1186 bewußt auf die Institutionen der Karolingerzeit abstellte, darf daraus geschlossen werden, daß er im Kampf gegen die Verbrecher wieder das Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit vorschrieb. Vor ihm scheint diese karolingische Einrichtung nicht mehr befolgt worden zu sein, hatte doch der Investiturstreit die Eintracht zwischen Kirche und Staat nachhaltig zerstört; schon in der oben erwähnten Mainzer Synode von 1085 hatte Heinrich IV. zwar die zu Köln 1083 aufgestellte Friedensordnung fast wörtlich bestätigt und die weltlichen Richter verpflichtet, die Friedensbrecher zu bestrafen; aber er unterließ es, die gegenseitige Hilfspflicht der geistigen und weltlichen Richter zu erwähnen, wie sie vor dem Aufkommen der Gottesfrieden bestanden hatte. Erst Friedrich I. suchte die geistliche und die weltliche Justiz wieder miteinander in Verbindung zu bringen.

Die übrigen Landfriedensgesetze des 12. und 13. Jhs begnügten sich mit den weltlichen Strafdrohungen, ohne der kirchlichen Strafbefugnisse zu gedenken. Immerhin bestätigte Friedrich II, in der *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* 1220, daß die kirchliche Exkommunikation die Acht nach sich ziehe; die *Trenga Heinrici* wiederholte diesen Satz (1224). Obwohl im Mainzer Reichs-Landfrieden (1235) von der Regel, daß die Acht den Kirchenbann und der Bann die Acht nach sich ziehe, nichts

enthalten ist, taucht diese Regel doch im Schw wieder auf (W Einleitung Zeilen 81 ff, L Einleitung S. 5 unter f; W 88 und 204 = L 106 und 246; „*ein gerihbe sol dem andern gerihbes helfen, so sint si beidü deste vester*“ in W 141, entsprechend L 160 b). Der durch Friedrich I. nach karolingischem Vorbild übernommene Satz scheint also gewohnheitsrechtlich weiter als gültig empfunden worden zu sein; ob er wirklich angewandt worden ist, erscheint jedoch als zweifelhaft und muß bei den dürftigen Nachrichten über den Gang der Rechtspflege im 13. und 14. Jh dahingestellt bleiben; er kam wohl außer Übung, wie sich die Grafenwürde aus einem Amt in ein vererbliches Recht umwandelte, was für die Landgrafschaften so gut geschah, wie für die alten Gaugrafschaften (THEODOR MAYER, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung. Germ. Abt. 1938, 58. 157).

Der Friedensgedanke ging aus den Reichs-Landfrieden in die ältern Bündnisse der eidgenössischen Orte über (ANDREAS HEUSLER, Schweiz. Verfassungsgesch. 1920 75 ff; BRUNO MEYER, Sorge für den Landfrieden usw. 1935 165 f; derselbe, die ältesten eidgenöss. Bünde 1938 64 ff; derselbe, in Schweiz. Zeitschr. f. Geschichte 1952 2. 188; HANS FEHR in Zeitschr. f. schweiz. Recht 1942 61. 170 ff; THEODOR MAYER, im Deutschen Archiv f. Gesch. d. MA's 1944 7. 255; H. RENNEFAHRT, in Zeitschr. f. schweiz. Recht 1945 64. 189 ff). Eine der Grundlagen ihres Bestandes hat die Eidgenossenschaft demnach mittelbar aus karolingischem Rechtsbestand geerbt.

Schließlich darf daran erinnert werden, daß auch eine der kräftigsten Wurzeln des Stadtrechts vieler Schweizerstädte insofern auf Karolinger Recht zurückgeht, als der besondere Stadtfrieden durch den von Karl den Großen stammenden Königsbann gesichert war (über die Bedeutung des Stadtfriedens vgl. HANS FEHR, Deutsche Rechtsgeschichte § 24 Ziff. 3).

Die anfangs behauptete Nachwirkung des Rechts der Karolingerzeit auch im heute schweizerischen Gebiet dürfte damit erwiesen sein; von einer unveränderten Übernahme ist allerdings keine Rede, aber wohl von der Kontinuität, dem Weiterleben, in dem Sinn, wie HERMANN AUBIN (Histor. Zeitschr. 1943 168, 229) und namentlich der Rechtshistoriker HEINRICH MITTEIS (Abhandl. der deutschen Akademie der Wissenschaften 1947 Nr. 1) sie verstanden haben.

Erst nach Niederschrift des Vorstehenden ist mir die in der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte III (1953) S. 1 ff. erschienene Arbeit von ELISABETH MEYER-MARTHALER „das Prozeßrecht der Lex Romana Curiensis“ zu Gesicht gekommen. Die Verfasserin kommt darin zum Schluß: „Zwei Jahrhunderte Zugehörigkeit der rätischen Provinz zum fränkischen Reiche haben genügt, um das Staatsrecht, große Teile des Straf- und Zivilrechts umzuwandeln und auch den Rechtsgang im germanischfränkischen Sinne aufzubauen. — Die Gerichtsurkunden vom beginnenden 9. Jahrhundert an halten sich vorwiegend an den germanisch-fränkischen Rechtsgang ihrer Zeit.“